

## Sitzung des Ortsgemeinderates Rüber

Am Donnerstag, 25.05.2023, findet um 19:00 Uhr, **im** Haus der Gemeinde in Rüber eine Sitzung des Ortsgemeinderates Rüber mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ([www.maifeld.de](http://www.maifeld.de)) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

### Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022
- 3) Wahl einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffen
- 4) Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP
- 5) Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
- 6) Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen zur Errichtung von Ladestationen für E-Autos
- 7) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 8) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 9) Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 10) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Rüber, 17. Mai 2023  
Ortsgemeinde Rüber

MARKUS BACH  
Ortsbürgermeister

### *Einwohnerfragestunde*

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Rüber am 25.05.2023 **im** Haus der Gemeinde in Rüber findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge

zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

## Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Rüber/802/2023)

### öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

## Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 2 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022 (Rüber/815/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Gemäß § 110 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ist der Gemeinderat durch [den Ortsbürgermeister](#) über das Ergebnis der überörtlichen Prüfungen zu unterrichten. Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderates sind die Prüfungsmitteilungen und etwaige Stellungnahmen der Gemeinden an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Das Ergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der [Ortsgemeinde Rüber](#) für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 liegt als Anlage bei.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde zu den Prüfungsmitteilungen insgesamt eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Da sich die Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mayen-Koblenz nur an den rechtlichen Bestimmungen orientiert, aber keinen Bezug zu den tatsächlichen Begebenheiten hat – wie soll z.B. ein Haushaltsplan zum 01. Dezember des Jahres der Kommunalaufsicht vorgelegt werden, wenn die Grundlagen für den Landesfinanzausgleich, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben, erst Anfang des Dezembers veröffentlicht werden (Prüfungsbemerkung 5.1.2) – kann nicht sichergestellt werden, dass die Prüfungsbemerkungen zukünftig ausgeräumt werden.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt von der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Rüber	25.05.2023	Rüber/815/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 3 Wahl einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffen (Rüber/812/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 durch die Amtsgerichte vorgenommen. Hierzu stellen die Gemeinden gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste "Schöffen" auf. Die Zahl der zu wählenden Personen je Gemeinde wird vom Präsidenten des Landgerichts Koblenz festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die

- unfähig zur Übernahme des Amtes sind (§ 32 GVG),
- aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 33 GVG)
- aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 34 GVG)

In der Anlage sind die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen zur Übersicht abgedruckt.

Den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Im Bewerbungsformular, das die meisten Bewerber vorab ausgefüllt haben, haben viele ihre Intention dargelegt.

Für die Aufnahme einer jeden Person in die Vorschlagsliste "Schöffen" ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates** erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung, mit der Folge, dass gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Ausschließungsgründe finden bei Wahlen gemäß § 22 Gemeindeordnung keine Anwendung. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Rüber soll eine Person in die Vorschlagsliste Schöffen wählen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 2.10 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022).

Es könnten demnach auch alle Bewerber gewählt werden, die dann seitens der Verwaltung an das Amtsgericht weitergegeben werden. Hieraus wählt sodann der Schöffenauswahlausschuss beim Amtsgericht die Personen, die tatsächlich zum Schöffenamtsamt herangezogen werden.

**Beschlussvorschlag 1:**

Gemäß § 40 Abs. 5 Hs. 2 GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Rüber	25.05.2023	Rüber/812/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Markus Bach									§ 36 Abs. 3 GemO			

**Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium wählt folgende Person in die Vorschlagsliste Schöffen:

Name, Vorname, Beruf

---



---

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Rüber	25.05.2023	Rüber/812/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Markus Bach									§ 36 Abs. 3 GemO			

## Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 4      Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP (Rüber/810/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:          Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat im Dezember 2022 beschlossen, am Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) teilzunehmen. Da die Bewerbung für den KKP gesammelt durch die Verbandsgemeinden erfolgen soll, werden folglich die Gemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld auf Teilnahme am KKP abgefragt.

Zukünftig werden für teilnehmende Kommunen bei Landesförderungen höhere Förderquoten in Aussicht gestellt.

### Informationstext zum Förderprogramm:

Gemäß gemeinsamer Erklärung über den Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) können die Kommunen ab 1. März 2023 dem kommunalen Klimapakt beitreten.

Mit dem Beitritt geht eine Kommune eine Selbstverpflichtung ein, besonders ambitioniert im Bereich des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen vorzugehen, und erhält im Gegenzug eine gezielte, bedarfsorientierte und individuelle Beratung und Begleitung im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.

Voraussetzung für den Beitritt ist u.a. ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats, des Stadtrats bzw. des Kreistags mit dieser Selbstverpflichtung. Weiterhin sind dazu bis zu fünf konkrete Maßnahmen zu nennen, die die Kommune dazu umsetzen möchte.

### Beratungsvorlage:

#### **1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses**

Gegenstand und Ziel des Beschlusses ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO<sub>2</sub>-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

## **2. Allgemeiner Hintergrund**

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdi) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

## **3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts**

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

## **4. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts**

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Arbeitshilfe Beratungs- und Beschlussvorlage für den Beitritt zum KKP 4 Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende Beispiele in Betracht:

- Ausbau der Ladeinfrastruktur
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet
- Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung
- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften
- Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung
- Vermeidung jeglichen Standby Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten und Zeitschaltuhren

- Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze)
- Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge)

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKPKommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Davon entfallen auf die Gemeinde rd. 14,61 Euro pro Einwohner. Diese können und sollen im Einklang für die unter Nr. 4 genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden und entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.
- b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt den Beitritt am Kommunalen Klimapakt. Damit verpflichtet sich das Gremium, seine Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Es benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 1) Ausbau der Ladeinfrastruktur
- 2) Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf geeigneten kommunalen Dachflächen

- 3) Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- 5) Forcierte Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik

Weiter sollen folgende Punkte mit aufgenommen werden:

- 1) \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_
- 3) \_\_\_\_\_

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Rüber	25.05.2023	Rüber/810/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 5      Kommunales Investitionsprogramm      Klimaschutz      und      Innovation  
(Rüber/811/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Landesförderung „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) sollen der Verbandsgemeinde Maifeld 726.110,04 EUR zur Verfügung gestellt werden. Der Verbandsgemeinderat hat im Dezember 2022 beschlossen, 50 % der Zuwendung an die Städte und Ortsgemeinden weiter zu reichen. Somit sollen den Gemeinden pro Einwohner rd. 14,61 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Aufteilung in der VG Maifeld (Zuweisungsfaktor 14,61103595):

Einig	(143 EW)	2.089,38 EUR
Gappennach	(316 EW)	4.617,09 EUR
Gering	(415 EW)	6.063,58 EUR
Gierschnach	(274 EW)	4.003,42 EUR
Kalt	(457 EW)	6.677,24 EUR
Kerben	(496 EW)	7.247,07 EUR
Kollig	(567 EW)	8.284,46 EUR
Lonnig	(1.259 EW)	18.395,29 EUR
Mertloch	(1.380 EW)	20.163,23 EUR
Münstermaifeld	(3.432 EW)	50.145,08 EUR
Naunheim	(471 EW)	6.881,80 EUR
Ochtendung	(5.494 EW)	80.273,03 EUR
Pillig	(459 EW)	6.706,47 EUR
Polch	(6.939 EW)	101.385,98 EUR
Rüber	(889 EW)	12.989,21 EUR
Trimbs	(613 EW)	8.956,57 EUR
Welling	(915 EW)	13.369,10 EUR
Wierschem	(329 EW)	4.807,03 EUR
Verbandsgemeinde Maifeld	(24.848 EW)	363.055,01 EUR

Die Besonderheit an dem Förderprogramm ist, dass kein kommunaler Eigenanteil erbracht werden muss, sodass 100 % der Zuwendung in Maßnahmen fließen können. Fördermittel aus Gemeinden, die bis zum 01.06.2023 keine Maßnahmen nennen, werden umverteilt. Die Fertigstellung (inkl. Abrechnung) der Maßnahmen muss bis spätestens 31.05.2026 erfolgen.

Die Auszahlung der Fördermittel soll im Herbst / Winter 2023 erfolgen.

Die Verwendung der Fördermittel soll so erfolgen, dass die Kosten der Maßnahme mindestens geringfügig über der Zuwendungssumme liegen, um Rückforderungen zu verhindern.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind aus der beigefügten „Positivliste“ zu entnehmen.

Beispiele (diese können im Einklang mit dem KKP stehen):

- 1) Errichtung einer Ladesäule für E-Autos
- 2) Errichtung einer PV-Anlage (oder mehrerer)
- 3) Erneuerung der Heizungsanlage (unter Ausschluss fossiler Energieträgern)
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u. ä.)
- 5) Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik (Straßenbeleuchtung / Liegenschaft)

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, unter Vorbehalt der Bewilligung der Zuwendung, die folgende(n) Maßnahme(n) anzustoßen:

---



---



---

Das Gremium wird über die Bewilligung informiert. Die weitere Vorgehensweise wird im Gremium beraten.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Rüber	25.05.2023	Rüber/811/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 6      Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen zur Errichtung von Ladestationen für E-Autos (Rüber/816/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Die Verwaltung ist dazu angehalten, den Ausbau der Ladeinfrastruktur auf dem Maifeld voran zu bringen, um bei der Energiewende aktiv mitzuwirken. Da die E-Mobilität offensichtlich immer mehr an Zuwachs erhält, ist es notwendig, die Ladeinfrastruktur an den Zuwachs anzupassen. Aufgrund der Kontaktknüpfung eines Beigeordneten der Stadt Münstermaifeld ist das Unternehmen JUCR aus Berlin auf das Maifeld aufmerksam geworden.

### Deep-Tech-Startup:

JUCR wurde im Jahr 2020 von Richard Birich, Max Grollmann und Lukas Puls gegründet. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Berlin.

In Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und der Verbandsgemeindeverwaltung wurde ein Vertrag erarbeitet, der den Gemeinden im Rahmen der Sitzungsvorlage vorgestellt werden soll.

Das Unternehmen bietet die Errichtung, den Betrieb, die Betriebsführung, die Wartung und die Serviceleistungen der Ladesäule (wie z.B. eine 24 Stunden „Hilfe- und Servicehotline“) für E-Autos an [der im Angebot genannten Station](#). Dies ist für die Standortgemeinde kostenneutral. Das Angebot und der Vertrag liegen im nicht öffentlichen Teil den Sitzungsunterlagen bei. Die Ladesäulen können selbstverständlich von allen E-Auto-Fahrern genutzt werden (Roaming), eine spezifische App ist nicht notwendig.

Seitens der Standortgemeinde sollen die im Angebot genannten Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dafür bietet das Unternehmen eine Gewinnbeteiligung (je geladener kWh Strom) der Ladepunkte in der Standortgemeinde in Höhe von 10 %. Die Pachtzeit beträgt 25 Jahre.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gewinnbeteiligung in Höhe von 10 % wird der kommunale Haushalt (auch wenn zunächst geringfügig) entlastet.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Errichtung der [Ladesäulen](#) auf [der im Angebot erläuterten Fläche](#). [Herr Ortsbürgermeister Markus Bach](#) wird bevollmächtigt, den Vertrag im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen.

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Rüber	25.05.2023	Rüber/816/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 8    Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen  
(Rüber/813/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:        Fachbereich 2

---

**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende / Sponsoringleistung zu Gunsten der Ortsgemeinde Rüber wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
1.500,00	Spende für das Backhaus – Backes -

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende / Sponsoringleistung.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

		Abstimmungsergebnis								ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Rüber	25.05.2023	Rüber/813/ 2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

## Ortsgemeinderat Rüber

TOP-Nr.: 9      Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 (Rüber/814/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat mit Schreiben vom 24.04.2023 Bedenken wegen Rechtsverletzung und wegen Genehmigungsunfähigkeit der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen erhoben. Aufgrund dieser Bedenken wurde der Haushaltsplan 2023 und die Haushaltssatzung 2023 in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten überarbeitet.

Es konnten folgende Planänderungen vorgenommen werden:

Im Bereich der Erträge konnten zusätzliche Einnahmen für die Vermietung des ehemaligen KSK-Raumes an die Verbandsgemeinde (2.500,00 EUR) sowie Spenden für die Renovierung des Backofens im Backes (20.000,00 EUR) eingeplant werden. Zudem konnten die Planansätze bei den Buchungsstellen für Erstattung Essenskosten in der Kindertagesstätte (+1.000,00 EUR), Vermietung Bürgerhaus (+2.000,00 EUR), Gewerbesteuer (+10.300,00 EUR) und Anteile an der Einkommensteuer (+20.000,00 EUR) angehoben werden. Die Anhebung bei der Gewerbesteuer ist auf die derzeitige Veranlagung zurückzuführen. Bei den Anteilen an der Einkommensteuer ist nach der Zahlung für das 1. Quartal 2023 davon auszugehen, dass hier höhere Erträge erzielt werden.

Bei der Überprüfung der Aufwendungen konnte abgesehen werden, dass die Planansätze bei vielen Buchungsstellen, insbesondere bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, in 2023 nicht ausgeschöpft werden. Hier konnten bei den Energiekosten aufgrund der zu zahlenden Abschläge Korrekturen vorgenommen werden. Allein bei der Straßenbeleuchtung wurde der Planansatz von 20.000,00 EUR auf 10.000,00 EUR reduziert und bei den Unterhaltungskosten für die Straßen und Landwirtschaftswege konnten Einsparungen von 9.500,00 EUR vorgenommen werden. Die Reduzierung der Planansätze bei den Aufwendungen führt zu Einsparungen von 36.380,00 EUR.

Die Kreisumlage wurde in der Planung für den Haushalt mit einem Umlagesatz von 44,33 % (Umlagesatz für 2022) berechnet. Inzwischen hat der Kreistag den Umlagesatz für 2023 auf 44,71 % erhöht, was zu höheren Aufwendungen für die Kreisumlage von 3.688,00 EUR führt. Die Erhöhung wurde im Haushaltsplan berücksichtigt.

Im Haushaltsplan 2023 wurden die bisher nicht berücksichtigten Aufwendungen aufgrund des Tarifabschlusses in Höhe von 5.600,00 EUR zusätzlich eingeplant. Zudem hat sich inzwischen aufgrund der Anzahl der Kinder und der Berechnung des Personalschlüssels für die Kindertagesstätte ergeben, dass zusätzlich zu den 2 vorgesehenen Ganztagsstellen noch eine Stelle mit einem Stellenanteil von 0,5 bei den Erzieherinnen sowie eine Hauswirtschaftskraft mit 12 Wochenstunden und eine Reinigungskraft mit 10 Wochenstunden bei der Kindertagesstätte fehlen. Diese Personalkosten wurden ebenfalls in den Haushalt zusätzlich eingeplant und der Zuschuss des Kreises zu den Personalkosten sowie die anteiligen Kosten der Ortsgemeinde Kerben neu berechnet und angepasst.

Aufgrund von höheren Erträgen und Einsparungen bei den Aufwendungen konnte eine Erhöhung der Hebesätze bei den Grundsteuern und der Gewerbesteuer, trotz höherer Kreisumlage und höherer Personalkosten vermieden werden.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt die Annahme des geänderten Haushaltsplanes 2023 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Rüber	25.05.2023	Rüber/814/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

